

- a) die schon zu Nr. 1 erwähnten des Art. 26, 45 und 46,  
 b) der Fall des Art. 240 (vergl. oben zu 1 b.),  
 c) der diesem ganz analoge Fall des Art. 233 und der dazu  
 gehörigen Erläuterung.

Man kann hier nicht, wie bei der Zuchthausstrafe ersten Grades der Strafverwandlung durch Dispensation von den Vorschriften des Art. 17 umgehen, da es unzweckmäßig sein würde, Zuchthausstrafe zweiten Grades von weniger als einem Jahre erkennen zu lassen. Es bedurfte daher hier eines neuen und angemessenen Maaßstabes zur Strafverwandlung, und man glaubte sich hierbei (im §. 3, 4, 9 und 10 des Gesetzentwurfs, vergl. mit den Schlüssen der §§. 6 und 7) um so eher für das Verhältniß von 2 zu 3 entscheiden zu können, da dieses Verhältniß in einer Bestimmung des Criminalgesetzbuchs (Art. 254) bereits zum Grunde gelegt ist.

Dasselbe Verhältniß kann dann auch, wie im §. 8 des Gesetzentwurfs angeordnet ist, bei der durch die Erläuterung zu Art. 50 bedingten Vergleichung der beiden fraglichen Strafarten benutzt werden, während eine Vergleichung der beiden Grade der Zuchthausstrafe auch hier durch die Schlußbestimmung in §. 8 umgangen wird.

#### Was endlich

3) die Gefängnißstrafe anlangt, so hat man geglaubt, hier sowohl die Verwandlungsmaxime selbst, als auch den im Art. 53 festgestellten Maaßstab der Verwandlung beibehalten zu können, da einerseits die Verschiedenheit zwischen der Gefängnißstrafe und der Arbeitshausstrafe bedeutend und empfindlich genug ist, um das angenommene Verhältniß zu rechtfertigen, andererseits die Uebelstände, welche oben als Folgen der Strafverwandlung dargestellt worden sind, bei der Gefängnißstrafe nicht, oder doch nicht in demselben Umfange, eintreten, und jedenfalls nicht in dem Grade gefühlt werden, wie bei der Arbeitshausstrafe, weil eben auch im größern Publicum die Gleichstellung von Einem Jahre Gefängniß mit Sechs Monaten Arbeitshaus der Sache entsprechend gefunden, und daher in der längern Dauer der an die Stelle von Arbeitshaus tretenden Gefängnißstrafe weder eine Härte, noch in der Verkürzung der statt Gefängniß eintretenden Arbeitshausstrafe eine zu große Mißde erblickt wird.

Eher könnte man darin eine Härte erblicken, daß ein Inculpat, der neben einer längern Gefängnißstrafe eine kurze Arbeitshausstrafe verwirkt hat, auch die erstere, wenn auch in verkürzter Dauer, im Arbeitshause verbüßen muß. Allein wer ein mit Arbeitshaus bedrohtes Verbrechen verübt, wird keinen Grund haben, sich über diese im Gesetz zum voraus angedrohte Folge seiner Handlung zu beschweren\*), und gerade bei längerer Ge-

\*) Allerdings würde es hart erscheinen, wenn nach Art. 54 des Criminalgesetzbuchs ein Individuum, das z. B. wegen Tödtung im Duell Zwanzig Jahre Gefängniß, und daneben wegen einer geringfügigen Veruntreuung ebenfalls Gefängniß, jedoch vielleicht nur von 14 Tagen, verwirkt hat, zu 10 Jahren Arbeitshaus verurtheilt werden müßte. Allein die Regierung hat dies nicht voraussehen, und mithin darauf auch bei ihrer Gesetzworlage nicht Rücksicht nehmen können, da ihrer Ansicht nach die Bestimmung im Art. 54 von den Worten an: „Befindet sich aber zc.“ nur in dem Falle eintritt, wenn die concurrirenden Gefängnißstrafen nur durch ihr Zusammentreffen die Dauer von 4 Monaten erreichen, wogegen, wenn schon diejenige Gefängnißstrafe, welche durch ein Verbrechen, wegen dessen auf mehr als 3 Monate Gefängniß erkannt werden kann, verwirkt ist, für sich allein diese Dauer übersteigt, solche allemal im Landesgefängnisse, und die daneben durch Diebstahl, Betrug zc. verwirkte Gefängnißstrafe im Gerichtsgefängnisse zu verbüßen ist.

fängnißstrafen würde die durch das Princip der successiven Strafverbüßung bedingte Uebersiedelung von Züchtlingen oder Arbeitshaussträflingen in das Landesgefängniß noch das gegen sich haben, daß man die letztere Anstalt, wie schon durch die Bestimmungen im Art. 54 und 58 des Criminalgesetzbuchs zu erkennen gegeben worden, von Individuen, welche mit Zucht- oder Arbeitshausstrafe bedrohte Verbrechen, und insonderheit Eigenthumsverbrechen, begangen haben, möglichst frei zu erhalten wünscht.

Auch die Gefängnißstrafe soll jedoch niemals in Zuchthaus ersten Grades verwandelt werden, wodurch neben der für dieselbe getroffenen Hauptbestimmung im §. 4 des Gesetzentwurfs noch die Nebenbestimmung im §. 5 nöthig geworden ist.

Bei der Bestimmung im §. 6 hat man vornehmlich die Art. 18, 56, 57 des Criminalgesetzbuchs im Auge gehabt, bei denen wenigstens eine kleine Aenderung in der Wortfassung eintreten müßte, wenn man diese nicht durch eine allgemeine Bestimmung, wie sie in diesem Paragraphen aufgenommen worden, entbehrlich gemacht hätte.

§. 11 endlich wird keiner besondern Rechtfertigung bedürfen, da durch die Gesetzworlage nicht die Strafen selbst, sondern nur die Art ihrer Vollstreckung und Berechnung geändert wird. Indessen schien es angemessen, da das in §. 3 und 4 angenommene Geltungsverhältniß, wenigstens scheinbar, eine Verschärfung des bisherigen Rechts herbeiführen kann, die retrotractive Kraft dieser Bestimmung in dem Gesetze selbst auszusprechen und aus eben diesem Grunde die am Schlusse des Paragraphen erwähnte Ausnahme hinzuzufügen.

(Der Staatsminister v. Nositz-Wallwitz tritt in den Saal.)

Referent D. Gross: Der Bericht der Deputation lautet folgendermaßen:

Unter den besonders erkennbaren Mängeln der frühern Criminalgesetzgebung stellten sich außer der Unverhältnißmäßigkeit und Härte einer großen Zahl der für einzelne Verbrechen bestimmten Strafen vorzüglich zwei Unvollkommenheiten heraus, einmal, daß als einzige Art der Freiheitsstrafe neben dem Gefängnisse, auf welche Strafe jedoch mit seltenen Ausnahmen nur bis zu der Dauer von acht Wochen von den Gerichtshöfen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften erkannt werden konnte, die Zuchthausstrafe bestand, sodann, daß wenigstens durch die Praxis der rechtsprechenden Behörden das Princip anerkannt war, bei gleichzeitig zu bestrafenden mehreren Verbrechen die geringere Strafe durch die größere mit verbüßen zu lassen. Der erste Uebelstand hatte zur Folge, daß die Zuchthausstrafe, wofern nicht die in vielen Fällen freilich fast zur Regel gewordene Begnadigung eintrat, bei den der Objectivität der That und Subjectivität der Thäter nach verschiedenartigsten Verbrechen gleichmäßig in Anwendung gebracht wurde. Es resultirte hieraus, daß einerseits bis zu dem Jahre 1831, wo dieser Gebrauch abgeschafft wurde, alle zur Zuchthausstrafe verurtheilte Verbrecher ohne Unterschied, der wegen fahrlässiger Tödtung oder wegen eines fleischlichen Vergehens bestraft eben sowohl als der Räuber und Mörder, bei ihrer Aufnahme in das Zuchthaus entweder mit dem förmlichen sogenannten Willkommen, welcher oft die nachtheiligsten lebenslänglichen Folgen für die Gesundheit des Bestraften hatte, oder wenigstens mit einigen Kantshühnen empfangen und in Kost, Kleidung und Beschäftigung ganz gleich gehalten wurden, andererseits, eben weil die Aufseher